

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 29

Freitag, den 6. Dezember 2019

Nummer 25

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–13	■ Zweckverbände	Seiten 15–21
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 13–14	■ Kultur und Schulen	Seite 22
		■ Verschiedenes	Seite 23

Ehrung für Rettungskräfte



157 Rettungskräfte von freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdienst sowie Katastrophenschutz sind im Landkreis Nordsachsen für ihr vorbildliches Engagement ausgezeichnet worden. Landrat Kai Emanuel, Staatssekretär Prof. Dr. Günther Schneider sowie der 2. Beigeordnete des Landkreises Nordsachsen, Jens Kabisch, überreichten den Kameraden

und Helfern Steckkreuze in Bronze, Silber und Gold. Zudem erhielten Mitarbeiter des Rettungsdienstes ihre Ernennungs-urkunden. Die Auszeichnungsveranstaltung fand bereits das elfte Mal seit Bestehen des Landkreises Nordsachsen statt.

Fotos: Landratsamt/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012
 Büro Kreistag 03421 758-1016
 Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090
 Amt für Wirtschaftsförderung und
 Landwirtschaft 03421 758-1051
 Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004
 Stabstelle Medien und
 Kommunikation 03421 758-1036
 Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002
 Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502
 Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102
 Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002
 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
 und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002
 Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102
 Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202
 Vermessungsamt 03421 758-3402
 Umweltamt 03421 758-4102
 Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002
 Straßenverkehrsamt 03421 758-5102
 Lebensmittelüberwachungs-
 und Veterinäramt 03421 758-5202
 Ordnungsamt 03421 758-5311
 Kommunalamt 03421 758-1202
 Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002
 Jugendamt 03421 758-6102
 Sozialamt 03421 758-6202
 Gesundheitsamt 03421 758-6302
 Amt für Migration und
 Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371
 Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336
 Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355
 Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

medien
service

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
 Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
 der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
 Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Landrat

Mitteilungen

„Betriebe in Fahrt“ in Torgau vorgestellt



„Betriebe in Fahrt“ lautete das Motto einer Veranstaltung am 25. November in Torgau, auf der Verkehrsexperten von Landkreis und Mitteldeutschem Verkehrsverbund die Möglichkeiten des betrieblichen Mobilitätsmanagements in Nordsachsen vorstellten. Dazu gehört auch die neue Torgauer Buslinie B, welche das Gewerbegebiet rund um das Flachglaswerk erschließt. Landrat Kai Emanuel und Oberbürgermeisterin Romina Barth nutzten die Chance, die Route vorab kennenzulernen. Am 15. Dezember geht das neue Torgauer Stadtbuss-Netz aus den Linien A, B und 759 in Betrieb. Bis einschließlich 19. Dezember kann es von jedermann kostenfrei getestet werden.

Fotos: Landratsamt/Seidler

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Mitteilungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr.: 613/2019 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Sahlassan (Gemeinde Liebschützberg)	2	0,4560	0,1548 ha Gebäude-Freifläche; 0,3012 ha Landwirtschafts-fläche (Dreiseitenhof)

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **19.12.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 628/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Lampersdorf (Gemeinde Wermisdorf)	264	0,9080	0,9021ha Landwirtschafts- fläche 0,0059ha Fließgewässer

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **19.12.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr.: 632/2019
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flur- stücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Taucha (Sadt Taucha)	417e	0,5560	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **19.12.2019** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen 

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2

donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Sabine Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen

Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Sabine Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung

Grundstück: Beilrode, Dorfplatz
 Gemarkung: Zwethau Flur 6 Zwethau Flur 6
 Flurstück: 1/18 1/19
 Gemarkung: Zwethau Flur 6
 Flurstück: 1/20

Bauvorhaben: Ersatzneubau Spielplatz Kreischau

Das Landratsamt Nordsachsen hat mit Bescheid vom 18.11.2019 gemäß § 72 Sächsischer Bauordnung (Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004, SächsGVBl. Nr. 8/2004, S. 200 ff. vom 25.06.2004, in der jeweils gültigen Fassung) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau oder in den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau
 Südring 17, 04860 Torgau
 Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
 Dr. Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg
 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de eröffnet.

Hinweis, wo die Akten eingesehen werden können:

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können im Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Bau und Umwelt, SG Bauordnungsamt, Dr. Belian-Straße 4, Zimmer 356a in 04838 Eilenburg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Torgau, den 18.11.2019


 Trautzettel
 Amtsleiter

Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Stadt Bad Dübau

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwV-Lika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend durch Zerlegung zu berichtigen sind.

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 730_2019_1004366** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Tiefensee Flur 2 (3386) Flst.: 26
 Gemarkung Tiefensee Flur 3 (3387) Flst.: 3, 4, 6/1, 232, 235, 245, 251, 252, 266, 283, 284, 285
 Gemarkung Tiefensee Flur 4 (3388) Flst.: 27, 66, 81, 85

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 730_2019_1004367** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Tiefensee Flur 5 (3389) Flst.: 24, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 139
 Gemarkung Tiefensee Flur 6 (3390) Flst.: 3, 13, 14, 15, 16, 21, 34, 43, 81, 82
 Gemarkung Tiefensee Flur 7 (3391) Flst.: 24

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtigt bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum **08.01.2020** Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Landratsamt Nordsachsen
 Vermessungsamt
 Dr.-Belian-Straße 5
 04838 Eilenburg

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o.g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

Pahlitzsch
 Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1003510 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Döberschütz)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Mörtitz Flur 1 (3315): 11/1, 26/1, 121/1, 316/8
Gemarkung Mörtitz Flur 2 (3316): 7/1, 95/1, 103/3, 103/4, 120/1, 133, 201/1, 214/7, 214/53, 214/83, 214/84, 214/85, 214/86, 214/87, 214/92, 277/1, 281/2, 336/1, 336/2, 336/3, 337/1, 340/1, 346/1, 368/1, 413/41, 413/42, 487/103, 538/109, 543/214, 564/214

Gemarkung Mörtitz Flur 3 (3317): 4/7, 4/8, 20/1, 20/3, 20/4, 23/1, 30/3, 58/1, 61/1, 62/1, 64/1, 64/5, 181/20, 182/20, 203/64, 204/64, 206/64

Gemarkung Mörtitz Flur 6 (3320): 162/33, 162/34, 162/35, 162/36, 179/5, 186/2, 186/3, 186/4, 186/7, 191/2, 195/36, 195/43, 195/49, 350/179, 351/179, 352/179, 353/179, 356/179, 357/179, 362/179, 363/179, 367/179, 368/179

Antragsnummer: 730_2019_1003513 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Döberschütz)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Battaune Flur 2 (3126): 14/1, 26, 50/11, 59/23
Gemarkung Battaune Flur 4 (3128): 22/4

Antragsnummer: 730_2019_1003724 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Döberschütz)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Sprotta Flur 1 (3374): 162, 208, 214/12
Gemarkung Sprotta Flur 2 (3375): 95/7, 108, 109, 110, 111, 115, 116, 126, 127, 201

Antragsnummer: 730_2019_1003725 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Döberschütz)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Paschwitz Flur 1 (3331): 96/1, 96/2, 114/1
Gemarkung Paschwitz Flur 2 (3332): 32/2, 35/4, 186/9, 198/7, 287/79, 313/121, 348/3
Gemarkung Paschwitz Flur 3 (3333): 170/69, 211/3

Antragsnummer: 730_2019_1003726 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Döberschütz)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Mölbitz Flur 1 (3336): 13/13, 13/14, 203/13, 209/13, 211/13

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**09.12.2019 bis zum 08.01.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Stefan Eismann
geb. 27.11.1973
Leipzig
Zum Bahnhof 3
04838 Jesewitz OT Gordemitz

ist für Herrn Eismann ein Bescheid vom 25.11.2019,
Kassenzeichen 111009548 006, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öff-
nungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG
gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit
dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen
verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust
droht.

Delitzsch, 26.11.2019



Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Wojciech Ocwieja
geb. 09.04.1969
Kolberg
Aufbauweg 9
04886 Arzberg OT Köllitsch

ist für Herrn Ocwieja ein Bescheid vom 21.11.2019,
Kassenzeichen 112006332 013, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öff-
nungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG
gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit
dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen
verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust
droht.

Delitzsch, 26.11.2019



Huth
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein
Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß
Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegen-
schaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw.
deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-363/2019/DZ

(Grundbuch von Gruna, Blatt 3)

Miteigentümer	Gemarkung	Flurstück
Anna Marta Sucher , geb. Haacke geb. 17.03.1921 gest. 30.12.2012	Gruna Flur 2	160
Hans Walter Haacke geb. 28.06.1922 gest. 27.04.2005		
Herta Wanda Elstner , geb. Haacke geb. 28.11.1927 gest. 14.04.2008		

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem
Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese
binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schloßstraße 27
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit
Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu ma-
chen.



Lieder
Amtsleiterin



110/Be/081.9.0-345/2019/TO

110/Be/081.9.0-271/2014/TO

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit

**Gemeinde Cavertitz,
Schöna,
Friedensstraße 4,
04758 Cavertitz,**

**Gemeinde Liebschützberg,
Borna,
Straße der Jugend 5,
04758 Liebschützberg,**

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Christiane Gürth, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für

vertreten durch die Sachbearbeiterin Hauptamt, Frau Heike Kretschmar, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für

– Nicht ermittelte Eigentümer –

– Nicht ermittelte Eigentümer –

bezüglich des im **Grundbuch von Schirmenitz Blatt 187** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 621 der Gemarkung Schirmenitz.

bezüglich der im **Grundbuch von Borna Blatt 937** verzeichneten Grundstücke

Flurstücke 9, 10, 67/1, 67/2, 67/3, 72, 91, 99, 392/1, 392/2, 392/3, 415/1, 415/2, 415/3, 418, 467, 562, 582, 665/1 und 725 der Gemarkung Borna.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Mit Ausfertigung dieser Bestallungsurkunde wird die Bestallungsurkunde des Landratsamtes Nordsachsen vom 17.04.2015 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Gemeindeverwaltung Cavertitz vom 13.06.2019 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Flurstückes vorgesehen.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

Veräußerung an Dritte
Auseinandersetzung
der Gemeinschaft
Veräußerung eines
Miteigentumsanteiles

Grundstückstausch
Abschluss von
Pachtverträgen
Belastung mit
beschränkt dinglichen
Rechten des BGB u. a.

Veräußerung an Dritte
Auseinandersetzung
der Gemeinschaft
Veräußerung eines
Miteigentumsanteiles

Grundstückstausch
Abschluss von
Pachtverträgen
Belastung mit
beschränkt dinglichen
Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent




Fleischer
Dezernent



LANDKREIS NORDSACHSEN

Betriebssatzung für den kommunalen „Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen“

vom 07.12.2011 (Beschluss des Kreistages Nr. 331/11 KT),
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung
vom 25. September 2019
(Beschluss des Kreistages Nr. 324/19 KT)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 63 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349), in Verbindung mit § 95a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Betriebssatzung für den kommunalen „Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen“ beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung, Bezeichnung

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Nordsachsen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Bezeichnung „Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen“.
- (3) Die Betriebsleitung hat ihre Diensträume in Torgau. Bei Bedarf können weitere Diensträume in anderen Orten des Landkreises eingerichtet werden.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Weiterbildungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Absicherung eines bedarfsgerechten, komplexen, vielseitigen Bildungs-, Weiterbildungs- und Freizeitangebotes.
- (3) Der Eigenbetrieb vermittelt Hilfe bei der persönlichen Lebensorientierung, Meinungsbildung, beim Ausbau sozialer Kompetenz und lebensbegleitendem Lernen mit dem Ziel der Verbesserung beruflicher Qualifikation, dem Auf- und Ausbau einer breiten und aktuellen Allgemeinbildung sowie der Vermittlung von Erfahrungen eigener kreativer Möglichkeiten zur Entfaltung einer ganzheitlichen Persönlichkeit.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt das Ziel, Beschäftigung und Qualifizierung zu fördern. Er übernimmt die Trägerschaft arbeitsmarkt- und bildungspolitischer Maßnahmen, die insbesondere der Integration von Benachteiligten in das gesellschaftliche Leben dienen.
- (5) Bildung und Weiterbildung im kommunalen Eigenbetrieb soll die Bürger zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.
Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben die Einrich-

tungen der Bereiche des Eigenbetriebes die Daten zur Altersstruktur der Teilnehmenden an den Kursen und Veranstaltungen.

- (6) Das Schullandheim ergänzt als Agrokulturelles Begegnungszentrum in vielfältiger Form Kinder- und Jugendsozialarbeit sowie die Schulbildungs-, Freizeit- und Begegnungsmöglichkeiten. Auf der Grundlage der Schullandheimpädagogik soll die besondere Spezifik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Öffnung für breiteste, interessierte Bevölkerungskreise verdeutlicht werden und territoriale Verbundenheit und Bezüge fördern.
Die Sternwarte Nordsachsen besteht aus der Sternwarte „Juri Gagarin“ Eilenburg und dem Astrozentrum Schkeuditz. Aufgabe der Einrichtung ist die Vermittlung unterrichtsbegleitender, allgemeinbildender und wissenschaftlich fundierter Kenntnisse der Astronomie und Raumfahrt im Sinne des Lernens im Lebenslauf. Dabei ist die Erhaltung und Präsentation der vorhandenen historischen Planetariums- und Beobachtungstechnik als technische Schauanlage ein wichtiges Anliegen.
- (7) Die Kreismusikschule hat die Aufgabe, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren und Gemeinschaftsmusizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf das Studium der Musik vorzubereiten.
- (8) Der GlasCampus Torgau hat die Aufgabe Weiterbildungsangebote für die Glas-, Keramik- und Baustoffindustrie zu konzipieren und anzubieten. Die inhaltliche Bildungsarbeit erfolgt dabei in Kooperation mit Technischen Universität Bergakademie Freiberg.

§ 3

Gliederung

In die Zuständigkeit des Eigenbetriebes gehören die folgenden Bereiche einschließlich der Geschäfts- und Außenstellen:

- Betriebsleitung,
- Volkshochschule Nordsachsen einschließlich der Geschäftsbereiche Schullandheim Reibitz und Sternwarte Nordsachsen,
- Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ Nordsachsen,
- GlasCampus Torgau.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der kommunale Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des kommunalen Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Aufwendungen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, vom Landkreis Nordsachsen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Organe

Für den kommunalen Eigenbetrieb sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Landrat,
4. die Betriebsleitung.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter wird vom Kreistag bestellt.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den kommunalen Eigenbetrieb selbstständig, soweit in der Sächsischen Landkreisordnung, der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), der Hauptsatzung für den Landkreis Nordsachsen oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des kommunalen Eigenbetriebes verantwortlich, insbesondere für den Vollzug des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 50.000 € im Einzelfall. Gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen ist der Kreisausschuss ab einer Wertgrenze von 10.500 € zu informieren. Die Zuständigkeit des Vollzuges des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer Vergabesumme von 50.000 € im Einzelfall richtet sich nach der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses sowie Weisungen des Landrates, gemäß § 4 Abs. 2 SächsEigBVO.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises betreffen.
- (7) Die Geschäftsverteilung im Eigenbetrieb wird durch den Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Nordsachsen im Rahmen ihrer Aufgaben, der Betriebsleiter ist allein vertretungsberechtigt.
- (9) Die Betriebsleitung kann Bedienstete, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen ist gleichzeitig der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes im Sinne des § 95a Abs. 3 S. 2 SächsGemO sowie der §§ 6 und 7 SächsEigBVO. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 SächsLKrO und im Sinne des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen.

- (2) Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Auf Verlangen hat sie Auskünfte zu erteilen und zu Anfragen Stellung zu nehmen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Gemeindeordnung und die Sächsische Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet der Landrat als Vorsitzender des Betriebsausschusses, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Es gilt die SächsLKrO. Der Betriebsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 8 Kreistag

- (1) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Gemeindeordnung, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung sowie die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vorbehalten sind.
- (2) Der Kreistag ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 - Strukturänderungen, Erweiterungen, Einschränkungen, Aufhebung des Eigenbetriebes,
 - die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 - die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebes an den Landkreis,
 - die Entlastung der Betriebsleitung,
 - die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
 - die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - die Wahl der Betriebsleitung.

§ 9 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes kann der Landrat der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet der Landrat als Vorsitzender des Betriebsausschusses, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Der Betriebsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 10 Personal

- (1) Die Bediensteten des Eigenbetriebes sind Bedienstete des Landkreises Nordsachsen.
- (2) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBVO zu hören, soweit sie nicht selbst zuständig ist. Die Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seines Gegenstandes und Zwecks geführt.
- (2) Der kommunale Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Nordsachsen zu verwalten und nachzuweisen. Das Sondervermögen des Eigenbetriebes soll gemäß § 95a Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 62 SächsLKrO i. V. m. § 89 Abs. 1 SächsGemO unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit ungeschmälert erhalten bleiben.
- (3) Für die Kassenführung des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet.
- (4) Für den kommunalen Eigenbetrieb wird ein Wirtschaftsplan gemäß § 16 SächsEigBVO aufgestellt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in ihrer gültigen Fassung.
- (5) Aufwendungen für verschiedene Vorhaben des Erfolgs- und Investitionsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (6) Der Eigenbetrieb richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 31 SächsEigBVO aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (2) Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Es gilt § 34 Abs. 2 SächsEigBVO.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung zur ersten Änderung der „Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen vom 07.12.2011“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur zweiten Änderung der „Betriebssatzung

für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen vom 07.12.2011“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

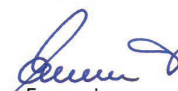
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 dieses Hinweises sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Torgau, 25. 9. 2019


Emanuel
Landrat



Dezernat Soziales und Gesundheit



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Katharina Mann

Trossin, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Beilrode, Torgau, Arzberg, Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz
Tel.: 03421 758-6163
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Stefanie Staab

Taucha, Jesewitz, Bad Dübau, Laußig, Doberschütz, Mockrehna
Tel.: 03421 758-6107
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Ines Renner

Wernsdorf, Liebschützberg, Oschatz, Mügeln, Naundorf, Schkeuditz
Tel.: 03421 758-6180
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Andrea Helfer-Thiemecke

Eilenburg, Zschepplin, Schönwölkau, Krostitz
Tel.: 03421 758-6538
E-Mail: Andrea.Helfer-Thiemecke@lra-nordsachsen.de
Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Katrin Petersohn

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz, Löbnitz
Tel.: 03421 758-6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom:



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



**Freistaat
SACHSEN**



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau**

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Die Änderung der Aufgaben bleibt der Verwaltungsleitung jederzeit vorbehalten. Es wird daher von der Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben ausgegangen.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Bauwesen, Architektur, Stadtplanung, Wirtschaft (Fachrichtung Bau oder Facility Management) oder einen vergleichbaren Abschluss
- fundierte Kenntnisse im Baurecht und den damit zusammenhängenden privatrechtlichen Vorschriften (z.B. Vertragsrecht etc.), Vergaberecht, Architektenrecht, wünschenswert sind zudem Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Erfahrung im Projektmanagement
- Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Engagement, Flexibilität und Gewissenhaftigkeit
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick
- sicherer Umgang mit digitaler Informations- und Kommunikationstechnik sowie entsprechender Anwendungssoftware (insbesondere MS-Office), wünschenswert sind zudem Erfahrungen mit GIS-Anwendungen
- Pkw-Führerschein
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Stelle in Vollzeit (derzeit 40 Stunden/Woche)
- eine attraktive Vergütung nach EG 10 TVöD und
- Leistungen zur Zusatzversorgung in der Zusatzversorgungskasse Sachsen

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise über Berufsabschlüsse und berufliche Qualifikationen, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2020 an die

**Gemeindeverwaltung Krostitz
Herrn Bürgermeister Oliver Kläring
Dübener Straße 1, 04509 Krostitz**

Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir Sie, die Dokumente nur im pdf-Format einzureichen und an die Adresse post.krostitz@kin-sachsen.de zu senden.

Die Gemeinde behält sich eine Verlängerung der Bewerbungsfrist vor. Insofern stehen die genannten Termine unter Vorbehalt.

Schwerbehinderte Menschen – Nachweise hierfür sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen – werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen (z.B. Reisekosten) werden nicht erstattet.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (saechsdsb@slt.sachsen.de) oder an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Krostitz Herrn Oesinghaus (kaemmerei-doppik.krostitz@kin-sachsen.de) wenden.

Mitteilungen Gemeinden

Gemeinde Krostitz

Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Krostitz sucht zum 1. März 2020 einen

Leiter (m/w/d) des Bauamtes

Wir sichern Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit zu:

- Leitung des Bauamtes sowie des gemeindlichen Bauhofes (derzeit 10 Mitarbeiter)
- Gremienarbeit
- Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Bauleistungen
- Koordinierung, Überwachung und Abrechnung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung und Budgetüberwachung Ihres Amtes
- Koordinierung der Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes sowie sonstiger gemeindeeigener Objekte
- baufachliche Stellungnahmen
- Mitwirkung an bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Verfahren

Gemeinde Laußig und Stadt Bad Dübén

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins gem. § 15(4) der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Stadt Bad Dübén

Gemarkung Bad Dübén Flur 8
Flurstücke: 92/1, 94, 196/98, 197/98

Gemarkung Bad Dübén Flur 9
Flurstücke: 8, 9, 14, 15, 16, 17, 39, 40, 41, 42, 50, 92, 93, 134, 138, 145, 147, 149, 157, 158, 159, 160, 175, 207, 208, 241, 242, 244, 255

Gemeinde Laußig

Gemarkung Pristäblich Flur 3
Flurstücke: 1, 2, 3, 13, 15, 16, 17, 20, 35, 36, 37, 38

Gemarkung Pristäblich Flur 4
Flurstücke: 42/2, 93, 95

Gemarkung Pristäblich Flur 5
Flurstücke: 173, 175, 187, 190, 201, 204, 205, 206, 207, 221, 222, 237, 238, 240, 242, 249, 250, 259, 264, 265, 287, 288, 289, 302, 303, 319, 320, 332, 333, 350, 351

Gemarkung Görschlitz Flur 1
Flurstücke: 139/18, 161/1, 162/1, 164/1, 164/2, 166/2, 176/1, 387/159, 411/159, 594/162, 598/162, 611/163, 845

Gemarkung Görschlitz Flur 2
Flurstücke: 88/1, 88/3, 93, 94, 104/1, 107/1, 116/1, 166, 518/89

Gemarkung Görschlitz Flur 3
Flurstücke: 61/2, 61/3, 63/2, 63/3, 75/1, 81/1, 84, 86/1, 90/1, 94/1, 119/1, 122, 123, 124, 131/1, 136/1, 138, 140/8, 154/28, 153/28, 155/31, 156/31, 258/78

Gemarkung Görschlitz Flur 4
Flurstücke: 16, 46/1, 47/1, 97/1, 98/1, 99/1, 99/7, 100/2, 100/4, 101/2, 103/1, 103/6, 104/1, 108, 109, 194, 195, 196, 235, 249/97, 250/1, 347/100, 348/100, 357/100, 362/100, 364/100, 365/106, 389/101, 390/101, 395/1, 396/1, 399/17, 405/10

Gemarkung Görschlitz Flur 5
Flurstücke: 1/6

Gemarkung Görschlitz Flur 6
Flurstücke: 26, 41, 42, 47, 48, 60/1, 69, 75, 76

Gemarkung Görschlitz Flur 7
Flurstücke: 2, 3

Gemarkung Authausen Flur 5
Flurstücke: 6, 11, 12, 15, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 54, 55, 58, 60, 68, 69, 70, 83, 84, 95, 115, 116, 118, 129, 143, 144, 145, 146, 153, 228, 232, 236, 241, 242, 269, 270, 272, 273, 275

Gemarkung Laußig Flur 2
Flurstücke: 248

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne

des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der oben aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte am Verwaltungsverfahren.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern. Anlass der Grenzbestimmung ist eine vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN). Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am Dienstag, dem 17.12.2019, um 9:00 Uhr statt.

**Treffpunkt: Dorfstraße 51 (Kirche), 04849 Laußig
OT Görschlitz**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

gez. Dipl.-Ing. Hans-Peter Keller

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Promenade 35, 04758 Oschatz, Tel. 03435.900-70

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Leistungen des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS)

Aufgrund des § 60 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 2 Absatz 2 der Verbandssatzung (VerbS) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 26. September 2017 und §§ 2 Absatz 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch am 25. November 2019 im Wege der Änderung der bisherigen Kostensatzung vom 18. März 2015, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. April 2016 folgende Neufassung beschlossen:

Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband Delitzsch (im Folgenden: Abwasserzweckverband) erhebt für seine individuell zu-rechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 - a) Tätigkeiten, die der Abwasserzweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Abwasserzweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 - b) sonstige Leistungen, die der Abwasserzweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 - a) beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder

- b) durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Abwasserzweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht öffentlich-rechtlicher Leistungen und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar i. S. d. § 2 Absatz 2 ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5 Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Abwasserzweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.
- (4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Abwasserzweckverband nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 6

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor dem Abwasserzweckverband abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 11 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 8

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:
 - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 - b) die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
 - c) die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwal-

tungskostenvorschüssen, Beiträgen und die Anforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,

- d) öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
 - e) Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
 - f) Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
 - g) Entscheidungen über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen,
 - h) Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.
 - (3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 11 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
 - b) der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
 - c) die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
 - d) die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
 - e) die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Satz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

- (2) Nicht befreit sind:

- a) die Sondervermögen,
- b) die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- c) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 10 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 - a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
 - e) Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der Abwasserzweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 11 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 lit. a) Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Abwasserzweckverband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 12 Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der Abwasserzweckverband kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängen.

gig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Abwasserzweckverband den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13 Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- (2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Abwasserzweckverband im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16 Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.
- (2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober

2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 17

Säumniszuschläge

- (1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.
- (3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 7 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 18

Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des Abwasserzweckverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 25.11.2019


Möller
Verbandsvorsitzende

Anlage zur Kostensatzung:

Kostenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
----------	------------	----------------

Die Vorschriften der lfd. Nr. 2 ff. gehen den Vorschriften der lfd. Nr. 1 vor.

I. Allgemeine Verwaltung

1. Schreibgebühren/Vervielfältigungen

- | | | |
|--------|---|-----------------|
| 1.1. | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien her- gestellt werden), je angefangene DIN A 4 Seite | 5,00 |
| 1.1.1. | in deutscher oder sorbischer Sprache | 5,00 |
| 1.1.2. | in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten nach Zeitaufwand; je angefangene Viertelstunde | 5,00 |
| 1.2. | wenn die Ausfertigung und Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist, je angefangene DIN A 4 Seite | 5,00 bis 25,00 |
| 1.3. | mittels Fotokopiergerät hergestellte Kopien/Vervielfältigungen | |
| | Schwarz-Weiß-Kopien, einseitig DIN A 4 | 0,50, |
| | für die ersten 50 Seiten pro Seite | 0,15, |
| | für jede weitere Seite | 1,00, |
| | Schwarz-Weiß-Kopien einseitig DIN A 3 | 0,50, |
| | für die ersten 50 Seiten pro Seite | 1,25, |
| | für jede weitere Seite | |
| | Farbkopien, einseitig DIN A 4, | 2,25, |
| | pro Seite Farbkopien, einseitig DIN A 3, | mindestens 5,00 |

2. Erteilung einer Zweitschrift

- | | | |
|------|--|------|
| 2.1. | 1/10 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch | 5,00 |
| 2.2. | ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens jedoch | 5,00 |

3. schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten

10,00 bis 250,00

4. **Fristverlängerung**
 - 4.1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde: $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5,00
 - 4.2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5,00 bis 25,00
5. **Niederschriften** 5,00 bis 25,00
für jede angefangene Stunde
6. **Beglaubigungen**
 - 6.1. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 5,00 bis 50,00
 - 6.2. Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original/Erstellung von Duplikaten (Bescheide, Genehmigungen u.ä.) 5,00
 - 6.2.1. Schriftstücke des Zweckverbandes, unabhängig von der Seitenanzahl 10,00
 - 6.2.2. andere Schriftstücke, unabhängig von der Seitenanzahl 15,00
7. **Erteilung einer Bescheinigung**
 - 7.1. (Unbedenklichkeits-) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersatz 10,00
 - 7.2. sonstige Bescheinigungen 5,00 bis 50,00

II. Besondere Amtshandlungen

1. **Verwaltungsvollstreckung**
 - 1.1. Mahnung 5,00 bis 25,00
 - 1.2. Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG
 - 1.2.1. wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt 35,00
 - 1.2.2. wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt 45,00
 - 1.3. Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO 60,00
 - 1.4. Androhung eines Zwangsmittels gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 10,00 bis 100,00
 - 1.5. Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG 10,00 bis 1.000,00
 - 1.6. Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG 25,00 bis 1.000,00

III. Abwasserangelegenheiten

1. **Begutachtung von Grundstücksentwässerungsanlagen** Nach Zeitaufwand gemäß IV., lfd. Nr. 1
2. **Anschlussgenehmigung**
Bearbeitung eines Entwässerungsantrags und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen pro Anschlusskanal 35,00 bis 500,00
3. **Schachtgenehmigung/Planauskunft**
 - 3.1. Schachtschein/Planauskunft und 1 Lageplan bis DIN A3 20,00 bis 500,00
 - 3.2. für jeden weiteren Lageplan bis DIN A3 15,00
 - 3.3. für Lagepläne größer DIN A3 zzgl. den Kosten in tatsächlich entstandener Höhe

4. **sonstige Genehmigungen und Anordnungen (Stellungnahmen)** 35,00 bis 500,00
5. **Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** 30,00 bis 500,00
6. **Kosten für Probeentnahmen und Laboruntersuchungen aus Grundstücksentwässerungsanlagen** nach Zeitaufwand gemäß IV., lfd. Nr. 1, zzgl. den Laborkosten in tatsächlich entstandener Höhe

IV. Zeitaufwand / Fahrtkosten

1. **Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand**
inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausstattung, sächlichem Verwaltungsaufwand und Raumkosten für die regelmäßige Tätigkeit beim Zweckverband der Angestellten und Arbeiter je angefangene Stunde 37,50
2. **Fahrtkostenersatz**
pro km Straßenentfernung vom Sitz des Zweckverbandes zum Besichtigungsort 0,62

Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2019 folgende Beschlüsse

Beschluss-Nr. 2.1/2/19

Satzung zum Wirtschaftsplan 2020

Beschluss-Nr. 2.2/2/19

Neufassung der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Beschluss-Nr. 2.3/2/19

Organisationsstruktur des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Beschluss-Nr. 2.4/2/19

Zustimmung zur Löschungsbewilligung einer Zwangssicherungshypothek

Beschluss-Nr. 2.5/2/19

Vertrag zur Übertragung von Abwasseranlageneigentum

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2019 folgende Beschlüsse

Beschluss-Nr. 2.1/3/19

Vergabe des Bauauftrages für den Umbau und die Erweiterung der Mischwasserbehandlung in der Kläranlage Delitzsch

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Nachfolgend wird die Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Delitzsch für das Wirtschaftsjahr 2020 bekannt gemacht.

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 16 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Delitzsch am 25.11.2019 die nachfolgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den	
Erträgen von	5.931 T€
Aufwendungen von	4.817 T€
Voraussichtlicher Jahresüberschuss	1.114 T€
2. im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus	
laufender Geschäftstätigkeit	2.822 T€
der Investitionstätigkeit	- 2.539 T€
der Finanzierungstätigkeit	- 498 T€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2020 beträgt 0 T€.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 531 T€.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage für die Betriebskosten der Niederschlagswasserentsorgung für öffentliche Verkehrsflächen:

Stadt Delitzsch	372.438,50 €
Gemeinde Wiedemar	53.370,50 €.

§ 5

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage:

Stadt Delitzsch	205.750,00 €
Gemeinde Wiedemar	0,00 €.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Sächs-GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem

Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt vom 09.12.2019 bis 17.12.2019 zu den Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV Delitzsch, Beerendorfer Straße 1, 04509 Delitzsch zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Delitzsch, den 26.11.2019



Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

Öffentliche Bekanntmachung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung 2020 des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung bekannt gemacht. Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung am 17.10.2019 den Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt 2020 wird auf der Grundlage des vorgelegten Wirtschaftsplanes festgesetzt mit

1. Erfolgsplan	
Summe der Erträge	6.230,0 TEUR
Summe der Aufwendungen	5.705,4 TEUR
2. Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus	
- laufender Geschäftstätigkeit	2.065,0 TEUR
- Investitionstätigkeit	-1.691,0 TEUR
- Finanzierungstätigkeit	-150,0 TEUR
3. Kreditaufnahme für Investitionen	0,0 TEUR
4. Verpflichtungsermächtigung	0,0 TEUR

Innerhalb des Gesamtbudgets des Investitionsplanes ist eine Verschiebung durch Ersatzmaßnahmen zulässig.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500 TEUR.

Delitzsch, den 26.11.2019

gez. Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Gemäß Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 13.11.2019 wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.10.2019 über die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt, mit dem Vermerk, dass die Haushaltssatzung keine Teile enthält, die einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2020 liegen vom 09.12.2019 bis einschließlich 13.12.2019 in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes DERAWA, Bitterfelder Str. 80, 04509 Delitzsch, zur Einsichtnahme montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich aus.

Zweckverband Pressler Heidewald und Moorgebiet

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 liegen gemäß SächsGemO § 76 in der Zeit vom 09.12.2019 bis 17.12.2019 öffentlich zur kostenlosen Einsichtnahme in folgenden Dienststellen:

Geschäftsstelle des Zweckverbandes
Schlossplatz 7a
04860 Weidenhain
Tel.: 03421 715141

und

Landratsamt Nordsachsen
Untere Naturschutzbehörde
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg
Tel. 03423 7097 4134

während den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum 30.12.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ erhoben werden.

gez. Dr. Rexroth
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ stellte den Jahresabschluss 2015 in der Sitzung am 26.11.2019 wie folgt fest:

I. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ nimmt die Ergebnisse der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.

II. Jahresabschluss

Aufgrund des geprüften Ergebnisses stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ nach § 88 Sächsische Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2015 fest.

Der Jahresabschluss liegt nach seiner ortsüblichen Bekanntgabe an 7 Arbeitstagen, vom 09.12.2019 bis 17.12.2019 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, Schlossplatz 7a, in 04860 Weidenhain zur Einsichtnahme aus.

gez. Dr. Rexroth
Verbandsvorsitzender

Kultur und Schulen

Torgauer Kunstweihnachtsmarkt am 2. Adventswochenende

Am Freitag, dem 6. Dezember 2019, eröffnet der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e. V. die nunmehr siebte Auflage des Kunstweihnachtsmarktes in der Kleinen Galerie in Torgau. Ab 10:00 Uhr können sich Besucher auf zahlreiche Unikate wie handgefertigter Schmuck, Keramik, Seifen, Porzellan, Malerei, Holzbildhauerei, Sachen für Kinder u. a. freuen. Im Angebot sind zudem Kerzen, Bücher, Kalender, Postkarten oder T-Shirts.

In diesem Jahr werden erstmals die Künstler (meist aus der Region) ihre Werke selbst präsentieren. Sie haben jedoch nicht nur die Möglichkeit, ein Unikat käuflich zu erwerben, sondern sie können auch dem einen oder anderen Künstler bei seiner Arbeit über die Schulter schauen. So können sie sich unter anderem bei einer Klöppelschau mit Christina Holzmüller Anregungen geben lassen, wie man Familienangehörigen, Freunden und Bekannten mit Kunstobjekten eine Freude bereiten kann. Oder Sie lassen sich von dem Maler Bernd Garbe porträtieren.

Umrahmt wird dieser dreitägige Kunstweihnachtsmarkt durch die Eröffnung der begleitenden Ausstellung „Fotografie und Gedichte“ der Fotogruppe Nordsachsen und der Schreibwerkstatt des Vereins am Freitagabend um 17:00 Uhr. Am Samstag (ab 12.00 Uhr) erwartet den Besuchern unter anderen Auftritte der Torgauer Renaissancetänzer in historischer Gewandung, Akkordeon-Spiel von Harald Lehnert und am Sonntag (ab 10.00 Uhr) Gitarren-Spiel von Celine Kastner sowie eine öffentliche Lesung.

Classic meets Bad Dübener – Angebot der Sächsischen Bläserphilharmonie

Im Jahr 2020 gestaltet die **Sächsische Bläserphilharmonie** die Konzertreihe **Classic meets Bad Dübener** als neue Anrechtsreihe im Bad Dübener Heide Spa. Mit vier thematisch unterschiedlichen Konzerten immer am **Sonntagnachmittag** um 15 Uhr präsentiert sich das Orchester dem Publikum in Nordsachsen.

Das Auftaktkonzert dieser Reihe mit dem Titel „Hin und weg“ startet am **1. März 2020** mit einem unterhaltsamen und vielfältigen Programm mit Musik aus verschiedenen Ländern der Welt. Das Publikum wählt dabei das Programm mit zufälliger Reihenfolge aus und entscheidet, wohin die Reise gehen darf. Ob quer durch Europa, nach Übersee oder in (fern)östliche Gefilde – die Lust aufs Reisen wird mit diesem Konzert auf jeden Fall geweckt!

Fortgesetzt wird die Reihe mit Konzerten am **17. Mai 2020** und **18. Oktober 2020**. Das Abschlusskonzert am **20. Dezember 2020** stimmt die Zuhörerinnen und Zuhörer auf die besinnliche Weihnachtszeit ein.

Die Besucherinnen und Besucher fahren bequem mit dem eigens für diese Konzertreihe organisierten **Bustransfer** von **Delitzsch, Eilenburg, Torgau und Bitterfeld-Wolfen** über Zwischenhalte direkt zum Heide Spa nach Bad Dübener. Mit dem Erwerb einer Anrechtskarte können die Zuhörerinnen und Zuhörer die gesamte Konzertreihe **inkl. kostenlosem Transferservice** erleben.

Classic meets Bad Dübener steht unter der **Schirmherrschaft** von **Landrat Kai Emanuel** und wird gefördert durch das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Ticketpreise im Vorverkauf

Anrechtsreihe (4 Konzerte) Kategorie 1: 76 €, 40 € ermäßigt für Kinder bis 14 Jahre

Anrechtsreihe (4 Konzerte) Kategorie 2: 60 €, 30 € ermäßigt für Kinder bis 14 Jahre

- > inkl. Bustransfer
- > Tickets erhältlich im Heide Spa Bad Dübener, an allen LVZ/TZ-Geschäftsstellen, unter www.ticketgalerie.de sowie bei allen bekannten VVK-Stellen

Bustransfer am Konzerttag

- > Ankunft in Bad Dübener, Heide Spa: ca. 14:30 Uhr
- > Abfahrt ab Bad Dübener, Heide Spa: nach dem Konzert

Abfahrtszeiten

Torgau, Bahnhof um 13:30 Uhr mit der Omnibus-Verkehrsgesellschaft „Heideland“

- > **Süptitz, Am Anger um 13:40 Uhr**
- > **Großwig, Haltestelle um 13:45 Uhr**
- > **Weidenhain, Haltestelle um 13:50 Uhr**
- > **Pressel, Dübener Straße um 14:05 Uhr**

Senioren-Selbsthilfezentrum Torgau, Veranstaltungsplan Dezember 2019

Jeden Montag und Mittwoch finden in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr bei uns bzw. mit uns verschiedene Veranstaltungen statt:

11. 12. 2019 „Kaffee und Plätzchen“

18. 12. 2019 Weihnachtsfeier

Weitere Veranstaltungen im Internet unter:
www.seniorenzentrum-torgau.de

Verschiedenes



Die Invest Region Leipzig GmbH, bietet als gemeinsame Ansiedlungsagentur der Stadt Leipzig, der Industrie und Handelskammer zu Leipzig sowie der Landkreise Leipzig und Nordsachsen umfassende Serviceleistungen für ansiedlungsinteressierte, investitionsbereite Unternehmen aus aller Welt. Unsere Kernziele bestehen in der Initiierung und Akquisition arbeitsplatzschaffender, gewerblicher Direktinvestitionen sowie in der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften aus dem In- und Ausland für die Region Leipzig. Als Schnittstelle und Partner sind wir gemeinsam mit regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung ein Impulsgeber für das weitere Wirtschaftswachstum in Westsachsen. Die Gesellschaft wurde 2013 gegründet und beschäftigt aktuell 12 Mitarbeiter.

Wir suchen ab sofort und unbefristet eine/n

Communications Manager (m/w/d) in Teilzeit bis 30h/Woche

Ihre Aufgaben

- » Erstellung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes für die Kommunikations- und Presse-/ Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft in Abstimmung mit Geschäftsführung und Marketing
- » Erstellung und Pflege der Kommunikations- und Themenplanung sowie eines Redaktionskalenders
- » Kontinuierlicher Auf- und Ausbau eines Mediennetzwerkes inkl. Bearbeitung von Presseanfragen
- » Verfassen und Redigieren von zielgruppen- und mediengerechten Beiträgen für die interne und externe Kommunikation sowie Pressemitteilungen, Gast- oder Blogbeiträgen
- » Redaktion, Pflege und Weiterentwicklung der Internetpräsenzen und sozialen Medienkanäle
- » Monitoring, Erfolgskontrolle und Steuerung von Kommunikationsmaßnahmen
- » Fachliche Beratung und Begleitung der Geschäftsführung und internen Fachbereiche bei Kommunikationsaufgaben
- » Zusammenarbeit mit und Steuerung von externen Dienstleistern und Agenturen
- » Aufbau und Pflege eines internen und externen Netzwerkes inkl. der Vernetzung mit Kommunikationsverantwortlichen bei Partnern

Was wir erwarten

- » abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Medien- oder Kommunikationswissenschaften, Journalistik) oder eine vergleichbare Berufsausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Unternehmenskommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- » Kreativität und ein Gespür für Kommunikation, Sprache und Visualität
- » Kenntnis der deutschen Medienlandschaft, idealerweise belastbares Netzwerk zu relevanten Medien/Journalisten

- » Deutsch und Englisch fließend in Wort und Schrift, andere Fremdsprachen von Vorteil
- » ausgezeichnete Beherrschung moderner Kommunikationstechniken
- » ausgeprägte Kommunikationsstärke im Umgang mit internen und externen Anspruchsgruppen

Sonstiges

- » Engagement, Selbständigkeit, Organisationsvermögen
- » Klare Aufgaben-, Ziel- und Erfolgsorientierung, zielgerichtetes Handeln
- » Ausgeprägte Team-, Empathie- und Kooperationsfähigkeit
- » Sicheres, kundenorientiertes und verbindliches Auftreten, auch im internationalen Umfeld
- » Kenntnisse in den Programmen Adobe Photoshop, InDesign sowie im Contao-CMS

Was wir bieten

- » Ein interessantes, verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit hohem Gestaltungsspielraum
- » Flache Hierarchien, kurze Entscheidungswege, Mitarbeit in einem motivierten Team
- » Unbefristetes Arbeitsverhältnis und flexible Arbeitszeiten

Wir freuen uns auf begeisterungsfähige Kandidaten (m/w/d), die mit lösungsorientiertem Handeln und einem ausgeprägten Verantwortungsbewusstsein überzeugen. Werden Sie Teil der Erfolgsgeschichte der Region Leipzig und bewerben Sie sich jetzt unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins unter <https://www.invest-region-leipzig.de/de/ueber-uns/jobs-und-karriere>.